

**Langtitel**

Planungskostenbeitrag für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen (Planungskostenbeitragsverordnung 2023)

## Kundmachung

Die Stadtgemeindevertretung Hallein hat in ihrer Sitzung vom 20.04.2023 beschlossen:

## Verordnung

Verordnung der Stadtgemeindevertretung Hallein über die Einhebung eines Planungskostenbeitrages für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen (**Planungskostenbeitragsverordnung 2023**).

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 77a des Salzburger Raumordnungsgesetzes (ROG 2009) idF 96/2017 wird mit Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein folgende Planungskostenbeitragsverordnung als Gemeindeabgabe iSd § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz (F-VG 1948) verordnet:

### Abgabengegenstand

#### § 1

Besteuerungsgegenstand sind unverbaute Grundflächen nach dem 01.01.2018, welche rechtswirksam von Grünland oder Verkehrsfläche (auch wenn es sich dabei um Folgewidmungen handelt) in Bauland umgewidmet werden (Baulandneuausweisung). Der Begriff unverbauter Grundflächen ist dabei im Sinne des § 5 Z 6 lit c ROG 2009 zu verstehen. Gegenstand der Abgabe ist zudem die Erstellung von Bebauungsplänen der Grundstufe, allerdings beschränkt auf Bauland, das nach dem 01.01.2018 ausgewiesen wird und für das ein Bebauungsplan der Grundstufe gemäß § 50 ROG 2009 aufzustellen ist.

### Abgabenschuldner

#### § 2

Abgabenschuldner sind die Eigentümer der in § 1 angeführten Grundflächen, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

### Bemessungsgrundlage der Abgabe

#### § 3

Bemessungsgrundlage der Abgabe ist nach dem Flächenausmaß des Baulandes bzw. des Bebauungsplanes der Grundflächen gemäß § 1 zu bemessen.

## Abgabensatz

### § 4

Der Abgabensatz (Tarif) setzt sich anhand des jeweiligen Verfahrens entweder aus dem Grundbetrag sowie dem Pauschalbetrag oder aus dem Grundbetrag sowie den Kosten je Quadratmeter zusammen:

#### Flächenwidmungspläne:

<b>Planungskosten</b>	<b>Durchschnittliche Kosten</b>	<b>Abgabenhöhe</b>
Fixe Verfahrensgrundkosten bis 3.000 m <sup>2</sup>	2.331,07 €	1.165,53 €
Fixe Verfahrensgrundkosten über 3.000 m <sup>2</sup>	3.334,09 €	1.667,04 €
Planungskosten unter 1.000 m <sup>2</sup>	1.378,94 €	689,47 €
Planungskosten 1.001 bis 3.000 m <sup>2</sup>	1,38 €	0,69 €
Planungskosten 3.001 bis 5.000 m <sup>2</sup>	1,50 €	0,75 €
Planungskosten 5.001 bis 10.000 m <sup>2</sup>	1,12 €	0,56 €
Planungskosten 10.001 bis 20.000 m <sup>2</sup>	0,72 €	0,36 €
Planungskosten 20.001 bis 50.000 m <sup>2</sup>	0,52 €	0,26 €
Planungskosten mehr als 50.000 m <sup>2</sup>	0,35 €	0,17 €

#### Bebauungspläne der Grundstufe:

<b>Planungskosten</b>	<b>Durchschnittliche Kosten</b>	<b>Abgabenhöhe</b>
Fixe Verfahrensgrundkosten	2.157,06 €	1.078,53 €
Planungskosten unter 1.000 m <sup>2</sup>	1.802,48 €	901,24 €
Planungskosten 1.001 bis 3.000 m <sup>2</sup>	1.802,48 €	901,24 €
Planungskosten 3.001 bis 5.000 m <sup>2</sup>	1,80 €	0,90 €
Planungskosten 5.001 bis 10.000 m <sup>2</sup>	1,39 €	0,69 €
Planungskosten 10.001 bis 20.000 m <sup>2</sup>	1,21 €	0,60 €
Planungskosten 20.001 bis 50.000 m <sup>2</sup>	0,92 €	0,46 €
Planungskosten mehr als 50.000 m <sup>2</sup>	0,41 €	0,20 €

## Zuschläge zu den Abgabensätzen

### § 5

Bei Verfahren bei denen eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich ist, ist der zu entrichtenden Abgabenhöhe ein Zuschlag in Höhe von € 25,00 hinzuzurechnen.

## Entstehung des Abgabensanspruches

### § 6

Der Abgabensanspruch entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

## **Jährliche Anpassung**

### **§ 7**

Die Höhe der Ausgleichsabgabe unterliegt einer jährlichen Anpassung. Ausgangsbasis bildet die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für Dezember 2022 verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015, das ist 125,6. Die Anpassung erfolgt mit der jeweils in den Folgejahren für September verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbart werden, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgeindex.

## **Schlussbestimmung**

### **§ 8**

Diese Verordnung wird gemäß § 53 GdO 2019 idgF. in der Zeit von 24.04.2023 bis 09.05.2023 ortsüblich kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Mit der Veranlassung der Kundmachung wird gemäß § 53 Abs 6 GdO 2019 idgF. der Aufsichtsbehörde die Verordnung mitgeteilt.

Für Die Stadtgemeindevertretung

Der Bürgermeister

Alexander Stangassinger



Dieses Dokument wurde von Alexander Stangassinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.hallein.gv.at](http://www.hallein.gv.at)

Signatur aufgebracht am 24.04.2023